

<p>Landkreis Hildesheim 407 - Amt für Familie Bischof-Janssen-Str. 31 31134 Hildesheim</p>	<p>Ihre Ansprechpartnerin: Ariane Hesse Telefon: 05121 309 2731 Fax: 05121 309 95 2731 E-Mail: Ariane.Hesse@landkreishildesheim.de Sie erreichen uns Montag 08.30 bis 15.00 Uhr Dienstag 08.30 bis 12.30 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 08.30 bis 16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr</p>
--	--

Antrag auf Bestätigung der Alleinsorge (Negativbescheinigung)

Angaben zur Person der Mutter:

Vorname, Familienname			
Geburtsdatum, Geburtsort			
Straße, Hs.-Nr.			
Postleitzahl, Ort			
Personenstand	ledig verheiratet	geschieden getrennt lebend	verwitwet
Telefon / Fax			
E-Mail			

Ich beantrage eine Bestätigung, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde für mein Kind:

Vorname Familienname, (evtl. Geburtsname)	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Auslandsbezug	Ich habe mit meinem Kind schon im Ausland gewohnt oder mein Kind ist im Ausland geboren

Ich war mit dem Vater des Kindes bisher nicht verheiratet. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe diesem Antrag eine Geburtsurkunde beigelegt!

Ort, Datum	Unterschrift x1

Allgemeine Anmerkung:

Gem. § 1626 a BGB steht die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten oder eine Sorgeerklärung abgeben. "Im Übrigen hat die Mutter die alleinige Sorge" (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder - entzug) sind hiervon unberührt.

Für Kinder dessen Eltern geschieden wurden kann keine Negativbescheinigung ausgestellt werden

x1: Sollten Sie den Antrag per Mail übersenden wollen, ist eine Unterschrift zur Zeit nicht notwendig.

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Frau

bearbeitende Dienststelle

Amt für Familie


Diensträume

Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Auskunft erteilt

Frau Hesse

Zimmer-Nr.
269

 *Vermittlung*

(05121) 309-0

 *Durchwahl*

(05121) 309-2731

Fax-Durchwahl

(05121) 309952731

e-mail Ariane.Hesse@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreiben

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

(407) 4050

Bescheinigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58a SGB VIII) für Ihr Kind

geboren:

Sehr geehrte Frau

für das o.g. Kind wurde

ausweislich des beim hiesigen Jugendamt geführten Sorgeregisters bis heute
nach Mitteilung des für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamts
vom bis zu diesem Datum

weder eine Sorgeerklärung registriert, noch eine gerichtliche Entscheidung, mit der die gemeinsame
Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde.

Deshalb ist die mit der Geburt des Kindes gem. § 1626 a Abs. 3 BGB begründete alleinige elterliche
Sorge der Mutter bis zum genannten Datum nicht durch eine der genannten rechtlichen Möglichkeiten
beendet worden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Siegel

Rechtliche Hinweise:

Wenn keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden, steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu (§ 1626 a Abs. 3 BGB), es sei denn, die Eltern heiraten einander (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die Sorge oder einen Teil hiervon beiden Eltern gemeinsam (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

Diese Bescheinigung enthält keine Aussage darüber, ob ggf. anderweitige gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, die zu einem Verlust der (alleinigen) elterlichen Sorge der Mutter geführt haben können (z.B. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf eine Pflegeperson gem. § 1630 Abs. 3 BGB, Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB, Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern, § 1671 BGB). Derartige Entscheidungen werden nach dem Willen des Gesetzgebers bisher nicht im Sorgeregister erfasst, weshalb sie auch nicht Gegenstand einer Auskunft hieraus sein können.

Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn Sie im Original und einem Dienstsiegel versehen ist.